



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2012/0004
öffentlich

Änderung der Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

28.02.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Richtlinien entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die 4. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Erläuterungen

Die Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege fassen die in den verschiedenen Gesetzen genannten Anforderungen für die Stadt Beckum zusammen und regeln die Höhe der Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Die in Abschnitt 9 der Richtlinien getroffene Regelung "Die Geldleistung enthält keinen Anteil für die Kosten einer Hauptmahlzeit. Diese Kosten sind gegebenenfalls von den Eltern/Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson gesondert zu erstatten." entspricht nicht der geltenden Rechtslage und ist daher zu ändern.

In § 23 KiBiz ist die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung geregelt. Diese umfasst sowohl die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen als auch der Kindertagespflege. § 23 Absatz 3 KiBiz bestimmt, dass der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen kann.

Aufgrund der Systematik und der abschließenden Aufzählung von Kindertageseinrichtungen ergibt sich, dass in der Kindertagespflege dieses Entgelt nicht verlangt werden kann. § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII legt fest, dass die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflege Person in der Geldleistung enthalten ist.

In Abschnitt 4 der Richtlinien (Finanzierungsinhalte) wird unter Buchstabe a der oben genannte Sachaufwand folgendermaßen beschrieben: „Dazu zählen insbesondere Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Lebensmittel, ...“. Daraus erschließt sich, dass darin auch die Zubereitung einer Hauptmahlzeit enthalten ist. Um dies zu verdeutlichen soll der Abschnitt 9 der

Richtlinien folgende Fassung erhalten: „Die Geldleistung nach Abschnitt 4 dieser Richtlinien enthält auch die Kosten einer Hauptmahlzeit.“

Anlage/n:

4. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege